

**Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange  
zum Bebauungsplan Nr. 698, 3. Änd. – Im Buchenfelde**

**Region Hannover vom 04.09.2006**

Die Stellungnahme der Region enthält die folgenden Umweltinformationen:

Nach der Durchsicht des vorgelegten Gutachtens stimmen wir mit der Einschätzung des berichterstattenden Büros überein, dass das Grundstück für eine Wohnnutzung geeignet ist. Lediglich in einem Teilbereich RKSK 5/6/7 wird auf eine ca. 1 m mächtige Auffüllung hingewiesen. Die dazu vorgenommene Analyse der Mischprobe zeigt uns zwar eine geringfügige Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoff an. Die Gehalte unterschreiten mit 2,7 mg/kg allerdings den Vorsorgewert (5 mg/kg) nach der BBodSchV und sind daher als unkritisch einzustufen.

Dazu sei allerdings angemerkt, dass die Beprobung für diese Phase der Planung ausreichend ist, es aber durchaus möglich ist, dass insular sich die Mächtigkeit und die Gehalte der Auffüllung ändern können. Generell signalisiert uns das Ergebnis aber eine Entwarnung bezüglich größerer Probleme. – Diese grundsätzlich positive Einschätzung haben wir zwischenzeitlich auch schon H. Koch am 19.08.2006 fermündlich signalisiert. –

Mit dem mir zwischenzeitlich zur Verfügung gestellten Begründungstext zum Bebauungsplan Punkt 4.3 Altlasten bin ich im wesentlichen einverstanden, würde mir aber wünschen, dass die angetroffenen Auffüllungen, die zwar wegen ihrer geringen Gehalte an Schwermetallen und PAK nicht als kritisch einzustufen sind, trotzdem weiter „sichtbar“ bleiben sollten. Damit diese auch von zukünftigen Bauherren und Hauseigentümern wahrgenommen werden.

**Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün vom 09.11.2005:**

**Planung**

Der Änderungsbereich betrifft das Grundstück Im Buchenfelde 8 – 10 und liegt an der Grenze zwischen Wohnbaufläche, Grünzug und gewerblicher Baufläche. Für diesen Bereich soll die Festsetzung „Eingeschränktes Gewerbegebiet“ in „Allgemeines Wohngebiet“ geändert werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Bis zum Jahre 2002 befand sich auf einem Teil des Grundstückes eine Halle. Die Fläche ist mit Spontanvegetation bestanden. Im südlichen Randbereich des Grundstückes befinden sich Gehölze.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Durch die zukünftige Nutzung des Grundstückes als Wohngebiet sind gegenüber einer Gewerbenutzung keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt erkennbar.

Eingriffsregelung

Aufgrund vorhandener Baurechte kommt die Eingriffsregelung nicht zur Anwendung. Bei der Planung einzelner Gebäude ist die Baumschutzsatzung zu beachten.